



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. September 2013 (10.09)
(OR. en)**

13321/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0168 (NLE)**

**ENV 798
COMER 202
MI 724
ONU 88**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 10462/13 ENV 499 COMER 138 MI 499 ONU 58 + ADD 1 –
COM(2013) 325 final

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber im Namen der Europäischen Union
– Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 31. Mai 2013 den obengenannten Vorschlag übermittelt. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
2. Die Gruppe "Internationale Umweltaspekte" hat den Vorschlag der Kommission am 10. Juni 2013 geprüft; die Gruppe "Umwelt" hat einen Entwurf des Vorsitzes für den Beschluss des Rates auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags am 8. Juli 2013 erörtert. Die aus diesen Beratungen hervorgegangene und von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung (Dok. 11995/13) ist für alle Delegationen annehmbar.

3. Zweck des Entwurfs des Ratsbeschlusses ist, dass der Rat einerseits die Unterzeichnung des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber im Namen der EU genehmigt und andererseits den Vorsitz ermächtigt, die Person oder Personen zu bestellen, die befugt ist/sind, das Übereinkommen im Namen der Union zu unterzeichnen. Die Kommission wies darauf hin, dass es ihrer Ansicht nach Sache der Kommission und nicht des Vorsitzes ist, zu entscheiden, wer die Union bei der Unterzeichnung des Übereinkommens vertreten soll.
4. Das Übereinkommen von Minamata wird auf der vom 9.-11. Oktober 2013 in Minamata und Kumamoto (Japan) stattfindenden Diplomatischen Konferenz zur Unterzeichnung aufgelegt.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge den Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 11995/13 + ADD 1)¹ am 23. September 2013 als A-Punkt annehmen und das Euro-päische Parlament über die Annahme dieses Beschlusses unterrichten.

¹ Das Dokument liegt nur in englischer Fassung vor.